



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] 09599 Freiberg,

vertreten durch den Betreuer Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 09599 Freiberg,

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Michael Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
(Az.: 2808760-138),

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

A 5 K 509/07

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.02.2003 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die unter Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.02.2003 ergangene Abschiebungsandrohung wird insoweit aufgehoben, als der Klägerin die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien angedroht wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte je die Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

A 5 K 509/07

Tatbestand

Die Klägerin, ihr Ehemann und ihre beiden Kinder reisten am 26.12.2002 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin, ihr Ehemann und ihre beiden Kinder gehören der Volksgruppe der Roma an. Zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland waren die Klägerin, ihr Ehemann und ihre beiden Kinder Staatsangehörige von Serbien und Montenegro. Am 06.01.2003 stellten die Klägerin, ihr Ehemann und ihre beiden Kinder Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 12.02.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - im Folgenden: Bundesamt - die Asylanträge der Klägerin und ihrer Familienangehörigen ab und stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich der Klägerin und ihrer Familienangehörigen nicht vorlägen. Zugleich wurde der Klägerin und ihren Familienangehörigen eine Frist zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet gesetzt. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht.

Mit beim Verwaltungsgericht Chemnitz am 26.02.2003 eingegangenem Schriftsatz haben die Klägerin, ihr Ehemann und ihre beiden minderjährigen Kinder Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2003 erhoben. Das diesbezügliche gerichtliche Verfahren wurde zunächst unter dem Aktenzeichen A 8 K 263/03 und später unter dem Aktenzeichen A 5 K 263/03 geführt.

Mit Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17.12.2007 wurde das Verfahren der Klägerin von dem gemeinsam geführten Verfahren Az.: A 5 K 263/03 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens A 5 K 509/07 fortgeführt.

A 5 K 509/07

Soweit die Klägerin mit ihrer Klage ursprünglich ihre Asylanererkennung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt hat, hat sie ihre Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Daraufhin wurde das die Asylanererkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft betreffende Verfahren von dem vorliegenden Verfahren abgetrennt.

Die Klägerin beantragt im vorliegenden Verfahren,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 12.02.2003 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2003 ist, soweit er hinsichtlich der Klägerin in Ziffer 3 die Feststellung enthält, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis Abs. 4 AuslG nicht vorliegen, rechtmäßig und verletzt die Klägerin, die keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG hat, nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

A 5 K 509/07

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Soweit der Klägerin wegen ihrer psychischen Erkrankung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland konkrete Gefahren für Leib und Leben drohen, unterfallen derartige Gefahren nicht der Regelung des § 60 Abs. 2 AufenthG, sondern werden allenfalls vom Geltungsbereich der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG ist nur ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln, dessen Urheber außerdem ein Staat oder zumindestens nichtstaatliche Akteure sein müssen. Daran fehlt es, wenn krankheitsbedingte Gefahren im Heimatland des Asylbewerbers geltend gemacht werden.

Der Klägerin droht auch wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma bei einer Rückkehr in ihr Heimatland keine unmenschliche Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG. Die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ist nur dann gegeben, wenn der dem Opfer drohende Übergriff einen besonderen Schweregrad oder ein Element der Menschenwürdeverletzung aufweist. Eine derartige unmenschliche Behandlung muss von ihren Auswirkungen her mit den Auswirkungen einer Foltermaßnahme zumindestens vergleichbar sein. Derartige Maßnahmen bzw. Übergriffe drohen der Klägerin jedoch wegen ihrer Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr nach Serbien nicht. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 23.04.2007 und vom 28.02.2006 sind Angehörige der Volksgruppe der Roma in Serbien nicht systematischen staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Auch in dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft "Serbia 2007 Progress Report" vom 06.11.2007 wird aus-

A 5 K 509/07

geführt, dass zwar in Serbien Angehörige von Minderheiten, wie zum Beispiel der Volksgruppe der Roma, weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt seien, dass es aber in Serbien nur wenige ernsthafte ethnisch motivierte Zwischenfälle, wie zum Beispiel Aufwiegelung und anstößige Ausdrucksweise in einigen Teilen der Medien, gegenüber ethnischen Minderheiten gebe. Von gewaltsamen Übergriffen auf Angehörige der Volksgruppe der Roma wurde in dieser Stellungnahme nicht berichtet.

Ebenso droht der Klägerin bei einer Rückkehr nach Serbien auch keine erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG. Eine erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG ist nur dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise den psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Auch hierbei muss es sich von der Schwere der Beeinträchtigung her um krasse Fälle handeln. Wie vorstehend ausgeführt wurde, hat die Klägerin jedoch nicht mit derartig schwerwiegenden Beeinträchtigungen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland zu rechnen.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Folter droht.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 3 AufenthG. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Serbien die Todesstrafe drohen könnte.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Wie vorstehend ausgeführt wurde, droht der Klägerin jedoch bei einer Rückkehr in ihr Heimatland weder eine unmenschliche noch eine erniedrigende Behandlung. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK ist nach ständig obergerichtlicher Rechtsprechung zudem nur dann gegeben, wenn die Gefahr durch staatliche oder staatsähnliche Gewalt verursacht wird. Es kann jedoch keine Rede

A 5 K 509/07

davon sein, dass Angehörigen der Volksgruppe der Roma durch den serbischen Staat Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2003 ist jedoch, soweit er in Ziffer 3 hinsichtlich der Klägerin die Feststellung enthält, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorliegt, rechtswidrig und verletzt die Klägerin, die einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat, in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2003 ist auch, soweit in Ziffer 4 dieses Bescheides der Klägerin die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht wurde, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Im vorliegenden Fall besteht bei einer Abschiebung der Klägerin nach Serbien für diese erhebliche Existenzgefährdung und damit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Wie sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts Freiberg vom 12.09.2006 ergibt, war es wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung der Klägerin notwendig, diese für einen Zeitraum von sechs Wochen in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen. Zugleich wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Freiberg vom 19.09.2006 die Sorge für die Gesundheit der Klägerin, die Sorge für das Vermögen der Klägerin und die allgemeine Vertretung der Klägerin vor Ämtern, Behörden und Gerichten auf einen Betreuer übertragen. In dem Beschluss des Amtsgerichts Freiberg vom 19.09.2006 wurde zudem ausgeführt, dass die Klägerin krankheitsbedingt verhindert sei, die elterliche Sorge für

A 5 K 509/07

ihre Kinder auszuüben, da sie derzeit in der Nervenklinik behandelt werden müsse. Das Betreuungsverhältnis wurde mehrfach mit Beschlüssen des Amtsgerichts Freiberg bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung verlängert. In zwei vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. Barbara Braha vom 13.11.2006 und vom 18.07.2007 wurde ausgeführt, dass die Klägerin dringend engmaschiger psychiatrischer Betreuung und Behandlung bedürfe. Sie leide unter einer akuten polymorphen psychotischen Störung mit Symptomen einer Schizophrenie. Weitere ambulante psychiatrisch-psychotherapeutisch und soziotherapeutische Betreuung sowie die Verordnung von Psychopharmaka seien dringend notwendig. Psychotherapeutische und psychiatrische fachärztliche Betreuung werde über Jahre - wenn nicht für immer - notwendig sein. Des Weiteren wurde dem Gericht ein ärztliches Attest der Dr. Barbara Braha vom 22.01.2008 vorgelegt, in welchem ausgeführt wurde, dass die Klägerin schwerwiegend und chronisch psychisch krank sei und an einer Psychose sowie an Schizophrenie leide. Die Klägerin sei medikamentös hoch eingestellt und bedürfe ständiger fachärztlicher Überwachung. Aus allen diesen gerichtlichen Anordnungen und aus den fachärztlichen Attesten ergibt sich für das Gericht, dass die Klägerin an einer schweren Psychose und an einer schweren Schizophrenie leidet und nicht in der Lage ist, ihr Leben eigenständig zu führen bzw. die elterliche Sorge für ihre beiden Kinder wahrzunehmen. Aus diesen Gründen ist es für das Gericht nicht vorstellbar, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Serbien in der Lage ist, sich Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge zu verschaffen und gegenüber den serbischen Behörden ihre Rechte für sich oder für ihre beiden Kinder wahrzunehmen. Der Klägerin drohen daher bei einer Rückkehr nach Serbien schwere Gefahren für Leib und Leben. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass, wie zutreffend in dem Schriftsatz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2007 ausgeführt wurde, die psychische Erkrankung der Klägerin in Serbien grundsätzlich behandelbar ist. Das Gericht geht auch davon aus, dass Angehörige der Volksgruppe der Roma, wenn sie denn einmal in das staatliche Gesundheitssystem integriert sind, bei einer medizinischen Behandlung keine Diskriminierungen erleiden. Für die psychisch schwer erkrankte Klägerin, die in ihrem Heimatland keine Verwandten hat, die sie unterstützen könnten, dürfte es jedoch nahezu unmöglich sein, überhaupt Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge und zu anderen

A 5 K 509/07

notwendigen Sozialleistungen, wie zum Beispiel Sozialhilfe, zu erhalten. Nach dem zum Gegenstand gemachten Bericht der Europäischen Gemeinschaft "Serbia 2007 Progress Report" vom 06.11.2007 leben Roma in Serbien weiterhin unter sehr schwierigen Bedingungen und werden weiterhin diskriminiert. Angehörige der Volksgruppe der Roma würden auf beträchtliche Schwierigkeiten beim Erhalt personalbezogener Dokumente stoßen, was ihren Zugang zum Sozialversicherungssystem, zum Bildungs- und Beschäftigungssystem und zu anderen Leistungen behindere. Damit übereinstimmend wird in den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 23.04.2007 und vom 11.05.2006 ausgeführt, dass für Angehörige der Volksgruppe der Roma die Registrierung am ständigen Wohnsitz in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis bei der Ausübung grundlegender Rechte wie des Zugangs zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum darstellt. Eine Registrierung setzt voraus, dass der Antragsteller eine Reihe von Identitätsunterlagen (z.B. Geburtsurkunden) vorlegen könnte. Dies stelle im Falle der im Inneren von Serbien geborenen und dort weiter ansässigen Roma üblicherweise kein Problem dar. Im Gegensatz dazu spreche der UNHCR von 13 bis 16 verschiedenen Dokumenten, die von Roma aus Regionen außerhalb Innerserbiens als Voraussetzung für eine Registrierung vorzulegen seien. Viele der aus Serbien geflüchteten Roma würden nicht über die notwendigen Dokumente verfügen und hätten deshalb bisher auch nicht registriert werden können. Im Einklang damit wird in der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme des UNHCR vom 11.05.2006 ausgeführt, dass die Inanspruchnahme grundlegender Rechte auf Fürsorge in Serbien - beispielsweise der Zugang zum Versicherungs- und Gesundheitssystem - eine Anmeldung mit ständigem Wohnsitz oder eine Registrierung als Binnenvertriebener voraussetzt. Für die Anmeldung mit ständigem Wohnsitz hätten Personen unabhängig von der Volkszugehörigkeit eine Adresse und die erforderlichen persönlichen Dokumente nachzuweisen. Das Fehlen einer Adresse bzw. der entsprechenden Dokumente könne grundsätzlich zu Schwierigkeiten führen. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Angehöriger der Volksgruppe der Roma beim Abschluss einer Krankenversicherung bzw. der Bewältigung des dato erforderlichen verwaltungsrechtlichen Aufwands (wie z. B. der Anmeldung am Wohnort oder der Registrierung als arbeitslos bei der zuständigen

A 5 K 509/07

Behörde) erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Alle diese Auskünfte und Stellungnahmen lassen einzig und allein den Schluss zu, dass eine Angehörige der Volksgruppe der Roma, die wie die Klägerin an einer schweren und dauerhaften psychischen Krankheit leidet, kaum in der Lage sein wird, sich in Serbien am ständigen Wohnort registrieren zu lassen und damit die Voraussetzungen für den Zugang zum Gesundheits- und Sozialsystem zu schaffen. Wie sich aus den beiden zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lageberichten des Auswärtigen Amtes ergibt, sind gerade in der Provinz Woiwodina, aus welcher die Klägerin stammt, höhere Anforderungen bei einer Registrierung zu bewältigen, als dies bei einer Registrierung in Innerserbien der Fall ist. Selbst wenn es für die Klägerin möglich wäre, Zugang zum Sozialsystem und Gesundheitssystem zu erhalten, würde die Klägerin jedenfalls aufgrund ihrer schweren psychischen Krankheit nicht in der Lage sein, die niedrigen Sozialhilfeleistungen so zu verwenden, dass der Lebensunterhalt für sie und ihre Kinder gesichert wäre. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe - Länderanalyse - vom 29.08.2005, welches von der Klagepartei vorgelegt wurde, seien die monatlichen Sozialbeträge niedrig. Diese würden unregelmäßig ausgezahlt werden. Die Sozialhilfe sei in keiner Weise geeignet, zusätzlich zum Lebensunterhalt auch weitere mit einer Behinderung im Zusammenhang stehende Aufwendungen zu finanzieren.

Sollte sich die Krankheit der Klägerin derart verschlimmern, dass sie dauerhaft auf eine Unterbringung in einer Anstalt angewiesen wäre, so könne in Serbien eine derartige Behandlung nicht erfolgen, da nach der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad vom 05.04.2007 in Serbien für eine psychisch erkrankte Person eine adäquate Dauerunterkunft in einem Heim nicht gewährleistet werden kann.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr nach Serbien eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben tatsächlich vorhanden ist.

A 5 K 509/07

Soweit in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes der Klägerin die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht worden ist, ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Zander

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift

Chemnitz, den 11. Juli 2007

Frischel
Justizoberamts

